

## Hinweise für Ausbildungsstätten nach dem Psychotherapeutengesetz

1. Die Ausbildungsstätten haben eine Ausbildung anzubieten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten in der Psychotherapie vermittelt, die für die eigenverantwortliche und selbständige Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich sind.
2. Die Ausbildung ist so anzulegen, dass die Ausbildungsteilnehmer während der praktischen Tätigkeit angeleitet und beaufsichtigt werden sowie die begleitende theoretische und praktische Ausbildung durchgeführt wird.
3. Die Ausbildung hat sich auf die Vermittlung eingehender Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren zu erstrecken.
4. Als wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren im Sinne des § 6 PsychThG werden die in den Psychotherapie-Richtlinien als Behandlungsformen genannten Verfahren (Psychoanalytisch begründete Verfahren, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie) und die Gesprächspsychotherapie angesehen.
5. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform mindestens drei Jahre und in Teilzeitform mindestens fünf Jahre. Sie umfasst mindestens 4 200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (mit mindestens 1 800 Stunden), einer theoretischen Ausbildung (mit mindestens 600 Stunden), einer praktischen Ausbildung mit Patientenbehandlungen unter Supervision (mit mindestens 600 Stunden) und Supervisionsstunden (mindestens 150 Stunden) sowie einer Selbsterfahrung zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns (mit mindestens 120 Stunden).
6. Die praktische Tätigkeit (mindestens 1 800 Stunden) dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist und anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

Sie umfasst für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten mindestens 1 200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung oder einer als gleichwertig zugelassenen Einrichtung, sowie für mindestens sechs Monate mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung bzw. für Kinder und Jugendliche, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie bzw. in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten bzw. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Während der Tätigkeit in der klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen, bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer muss die Behandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer dokumentieren.

Für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie-Ausbildung gelten folgende Besonderheiten: Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nicht sichergestellt ist, kann sie für die Dauer von höchstens 600 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden. Die praktische Tätigkeit in der Praxis eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann auch in der Praxis eines Psychologischen Psychotherapeuten abgeleistet werden, wenn dieser überwiegend Kinder und Jugendliche behandelt.

Als Einrichtungen im Sinne des § 2 der APrVen kommen psychiatrische bzw. kinder- und jugendpsychiatrische klinische Einrichtungen in Betracht,

Hinweise für Ausbildungsstätten  
nach dem Psychotherapeutengesetz

- die entweder im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie oder Psychotherapie zugelassen sind, oder
- die von der Anerkennungsbehörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen werden. Das bedeutet, dass auch psychiatrische klinische Einrichtungen, die nicht im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen sind, von der Anerkennungsbehörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen werden können. Insoweit kommen auch tagesklinische und poliklinische psychiatrische Einrichtungen sowie psychiatrische Abteilungen in Allgemein-Krankenhäusern in Betracht.

7. Die theoretische Ausbildung (mindestens 600 Stunden) erstreckt sich auf Grundkenntnisse der psychotherapeutischen Tätigkeit (200 Stunden) und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse (400 Stunden) in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Bei der vertiefenden und anwendungsbezogenen Erörterung der Ausbildungsinhalte sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten.

Die praktischen Übungen, die, soweit es der Lehrstoff erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen sind, umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten.

8. Die praktische Ausbildung ist Teil der vertieften Ausbildung und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert. Sie umfasst mindestens 600 Stunden Behandlung unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden Einzelsupervision sein muss. Die insgesamt 150 Supervisionsstunden müssen bei mindestens drei Supervisoren/-innen absolviert werden. – Die Anerkennung der Supervisoren ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.

Während der praktischen Ausbildung sind mindestens sechs schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, von den Ausbildungsteilnehmern zu erstellen; sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, sind gemäß § 2 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

9. Die Selbsterfahrung (mindestens 120 Stunden) richtet sich nach dem psychotherapeutischen Verfahren der vertieften Ausbildung. Die Reflexion persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biologischer Aspekte findet bei den von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern/-innen statt, die als Supervisoren anerkannt sind und zu denen der Ausbildungsteilnehmer nicht in wirtschaftlicher oder dienstlicher Abhängigkeit steht. – Die Anerkennung der Selbsterfahrungsleitern ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.

10. Von den mindestens 4 200 Stunden Gesamtausbildung sind für die einzelnen Ausbildungsabschnitte zusammen 3 270 Mindeststunden vorgegeben, so dass für die Ausbildungsstätten bezüglich der freien Spitze von 930 Stunden ein eigener Gestaltungsspielraum verbleibt.